Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/30 98/02/0380

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2001

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §42 Abs1;

Rechtssatz

Die von einer Behörde vorgenommene Übermittlung eines Bescheides an eine andere Behörde kann keinesfalls als Meldung des Zulassungsbesitzers im Sinne von § 42 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020380.X02

Im RIS seit

28.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at